

Merkblatt für Flüchtlinge zum persönlichen Gespräch zur Ermittlung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Staates gemäß Art. 5 Dublin III-Verordnung (Stand Dezember 2014)

Dieses Merkblatt sollten Sie, wenn möglich, vor dem „persönlichen Gespräch“ lesen oder übersetzen lassen! Das „persönliche Gespräch“ dient der Feststellung, ob Deutschland für die Behandlung Ihres Asylantrags gemäß der aktuell gültigen Dublin III-Verordnung zuständig ist. In dem „persönlichen Gespräch“ wird nicht geprüft, ob Sie Anspruch auf eine Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes oder sonstigen Schutzes haben. Dazu dient die „Anhörung“. Zur Vorbereitung auf die „Anhörung“ beim Bundesamt ist das Merkblatt von RA Rainer M. Hofmann zu beachten. Vieles von dem, was er schreibt, gilt aber auch hier. Deswegen sollten Sie unbedingt auch dieses Merkblatt vor dem „persönlichen Gespräch“ lesen.

Auf das „persönliche Gespräch“ darf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (in Zukunft Bundesamt) verzichten, wenn Sie die sachdienlichen Informationen bereits anderweitig gemacht haben. Es muss Ihnen dann aber vor einer Entscheidung Gelegenheit geben, schriftlich Informationen zu geben, die wichtig sind und die Sie noch nicht vorgelegt haben. Erfahrungsgemäß finden allerdings schriftliche Informationen weniger Beachtung als wenn Sie Angaben im „persönlichen Gespräch“ machen. Sie sollten daher stets darum bitten, das „persönliche Gespräch“ durchzuführen.

1. Vorbemerkung

Auch wenn das persönliche Gespräch zur Prüfung der Zuständigkeit der Bundesrepublik für das Asylverfahren formalisiert anhand eines Fragebogens erfolgt, gilt das, was Rainer M. Hofmann zu kulturellen Unterschieden in der Gesprächsführung beschreibt, auch hier: In der Regel wird von Ihnen erwartet, dass Sie die Fragen kurz und knapp beantworten.

Auch im persönlichen Gespräch gibt es Fragen, die Sie ausführlich beantworten sollten. Dabei sollten Sie darauf hinweisen, dass es Ihnen wichtig ist, auf die Fragen ausführlich einzugehen, weil sich daraus Gründe ergeben können, die die Zuständigkeit der Bundesrepublik für das Asylverfahren begründen oder zu einem sog. Selbsteintritt der Bundesrepublik, also der Übernahme der Zuständigkeit von einem anderen Mitgliedstaat, führen können.

2. Zweck und Inhalt des persönlichen Gesprächs

Sie werden in dem Gespräch zu Ihren Personalien befragt, zu Ihrem Fluchtweg, zu Verwandten im Bundesgebiet oder in anderen europäischen Staaten sowie zu Gründen, die gegen die Überstellung in einen anderen europäischen Staat sprechen. Das Bundesamt will damit feststellen, ob Deutschland überhaupt für Ihr Asylverfahren zuständig ist oder ob es Gründe gibt, dass Deutschland Ihr Asylverfahren von einem anderen zuständigen Staat übernimmt (sog. Selbsteintritt). Die Fragen werden anhand eines Fragebogens gestellt. Denken Sie aber daran, dass Sie auch außerhalb dieses Fragebogens stets mit überraschenden Fragen rechnen müssen.

Zum Hintergrund: Die Zuständigkeit für die Durchführung eines Asylverfahrens in Europa ist

durch die sog. Dublin III-Verordnung geregelt. Sehr vereinfacht gesagt ist das Land für Ihr Verfahren zuständig, welches Ihnen ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt hat oder welches Sie zuerst betreten haben. Ob Sie dort einen Asylantrag gestellt haben oder nicht oder ob Sie dort registriert worden sind oder nicht, ist dabei zunächst unerheblich. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder bei familiären Bindungen gibt es Besonderheiten. Auch können sog. "systemische Mängel" des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen in einem bestimmten europäischen Staat es rechtfertigen, dass Deutschland Ihr Verfahren prüft. Es gibt eine bestimmte Reihenfolge von Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Staates, die das Bundesamt einhalten muss. So sieht die Dublin III-VO vor, dass familiärer Zusammenhalt stets vorrangig zu beachten ist. Es kann daher sein, dass Ihnen scheinbar nachteilige Umstände, z.B. ein von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt Visum, für Sie gar nicht nachteilig sind, weil sich der Ehepartner in Deutschland bereits im laufenden Asylverfahren befindet. Es ist daher sehr wichtig, dass Sie sich vor dem persönlichen Gespräch sachkundig machen, nach welcher Reihenfolge Kriterien berücksichtigt werden.

a. Familienangehörige

Die Dublin III-Verordnung sieht vor, dass Familien nicht getrennt, oder, wenn sie durch die Fluchtgeschehnisse getrennt wurden, auf eigenen Wunsch wieder zusammengeführt werden sollen. Als Familie gilt die Beziehung zwischen Eheleuten und zwischen Eltern und leiblichen oder adoptierten Kindern. Auch nicht verheiratete Partner sind Familienangehörige, wenn sie nach dem

Ausländerrecht des Herkunftsstaats als Familie gezählt werden. Für minderjährige Kinder kann auch eine andere Person, die nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaates – oder des Aufenthaltsstaates im Falle des anerkannten internationalen Schutzes – verantwortlich für den Minderjährigen ist, als Familienangehöriger gelten.

Damit Ihre Familie zusammenbleibt oder zusammengeführt werden kann, ist es wichtig, dass Sie im Gespräch die Familienangehörigen namentlich benennen, mit denen Sie vor der Flucht zusammengelebt haben. Sie müssen auch angeben, wo diese in Europa um Schutz nachgesucht oder schon erlangt haben, wenn Sie das wissen und die Familienzusammenführung wollen. Das Bundesamt kann das dann zusammen mit dem aktuellen Aufenthaltsstaat Ihrer Familienangehörigen ermitteln.

Denken Sie bitte daran, dass die Schreibweise der Namen in vielen Staaten unterschiedlich gehandhabt wird. Die deutschen Behörden richten sich regelmäßig danach, wie Ihr Name offiziell in ihrem Heimatland geschrieben wurde, zB in Ihrem Reisepass oder Ihrer Geburtsurkunde. In Deutschland hat jede Person grundsätzlich einen oder mehrere Vornamen und einen Familiennamen. Das ist in einigen Ländern anders. Wenn Sie Namen nennen, so wie sie in Ihrer Geburtsurkunde oder in einem vorhandenen Reisepass stehen, machen Sie erst einmal nichts falsch.

Wichtig: Wenn ein Familienmitglied sich zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie selbst einen Antrag stellen, bereits in einem Mitgliedstaat in einem laufenden Asylverfahren befindet, dann können Sie den Wunsch äußern, dass auch Ihr Asylverfahren in diesem Mitgliedstaat geprüft wird. Das Gesetz sieht aber vor, dass dieser Wunsch schriftlich geäußert werden muss. Die Äußerung des Wunsches im persönlichen Gespräch ist nicht ausreichend.

Wenn Sie mit anderen Verwandten zusammenbleiben wollen, die nicht als Familienangehörige in dem Sinne gelten, den ich soeben beschrieben habe, haben Sie darauf zwar keinen Anspruch, das Bundesamt kann das aber trotzdem berücksichtigen, insbesondere aus kulturellen Gründen. Dazu sollten sie unbedingt nähere Angaben zur Beziehung zu anderen Verwandten machen, insbesondere warum Sie aufeinander angewiesen sind und nicht getrennt werden dürfen oder wieder zusammengeführt werden wollen. Insbesondere dann, wenn Sie Angehörige, z.B. Geschwister bislang gepflegt oder versorgt haben, kann das wichtig sein.

b. Reiseweg

Im persönlichen Gespräch wird auch nach Ihrem Reiseweg und Aufenthaltszeiten in anderen Staaten gefragt. Sie müssen wissen, dass das Bundesamt noch andere Möglichkeiten hat, um zu ermitteln, ob Sie bereits in einem anderen europäischen Land um Schutz nachgesucht haben oder sich dort aufgehalten haben. So werden europaweit regelmäßig bei Aufgriff Fingerabdrücke genommen. Die Daten werden dann in eine Datenbank mit dem Namen EURODAC eingespeist. Es spielt auch keine Rolle, ob man Ihnen die Fingerabdrücke gegen Ihren Willen abgenommen hat.

Auch Daten über Visumanträge oder erteilte Visa können inzwischen ermittelt werden. Nach dem Gesetz sind Sie verpflichtet, zu Ihrem Reiseweg wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Wenn Sie im persönlichen Gespräch Ihren Reiseweg anders darstellen, als er tatsächlich verlief, müssen Sie damit rechnen, dass dem Bundesamt dies bekannt wird. Niemand darf Ihnen etwas anderes raten.

Sie sollten in jedem Fall versuchen, vor dem persönlichen Gespräch eine Beratung durch Anwälte, Sozialarbeiter oder Flüchtlingsbetreuer zu erhalten. Das Dublin-System und die Zuständigkeiten sind derart komplex, dass selbst Fachleute hin und wieder ins Schleudern kommen.

Wenn Sie später in Deutschland zur Prüfung Ihres Asylverfahrens bleiben dürfen, kann es passieren, dass die Unwahrheit über den Reiseweg Ihnen nachteilig ausgelegt wird und Sie deswegen keinen Schutz erhalten. Entdeckt man nämlich Widersprüche oder „Lügen“, wird Ihnen häufig gar nichts mehr geglaubt. Lassen Sie sich deshalb nicht, z.B. von Landsleuten oder von anderen „Beratern“, einreden, Sie sollten wichtige Tatsachen anders darstellen als sie sich in Wahrheit ereignet haben. Nur wenige Menschen können so gut „lügen“, dass sie dies auch in einer intensiven Befragungssituation aufrechterhalten können.

Es kommt aber auch vor, dass das Bundesamt Ihnen Ihren Reiseweg nicht glaubt, obwohl Sie ihn wahrheitsgemäß schildern. Es kann dann passieren, dass das Bundesamt Sie in einen Staat überstellen will, weil von dort ein EURODAC-Treffer vorliegt, aber in Wirklichkeit ein anderer Staat zuständig ist, weil Sie sich zuvor dort aufgehalten haben, dieser Ihren dortigen Aufenthalt aber nicht in das EURODAC-System eingetragen hat. Die Zuständigkeit kann auch aufgrund anderer Beweismittel, z.B. anhand glaubhafter Angaben ermittelt werden. Sie sollten

dazu eine Erklärung abgeben, die logisch ist, die nachvollziehbar und frei von Widersprüchen ist und die es den Behörden ermöglicht, Ihnen Ihren Reiseweg zu glauben. Wenn Sie Beweismittel haben, z.B. Zugtickets oder ähnliches, können diese helfen, das Bundesamt zu überzeugen. Wichtig ist auch, dass Sie genaue Details und Daten über einen Aufenthalt in einem anderen Staat berichten. Dies kann insbesondere dann bedeutsam sein, wenn Sie durch einen zuständigen Staat gereist sind, in den wegen dortiger Mängel des Asylsystems nicht überstellt werden darf (siehe 2 c.).

c. Systemische Mängel oder drohende Menschenrechtsverletzungen

Wenn ein anderer europäischer Staat für Sie zuständig ist und der Zusammenhalt der Familie, systemische Mängel oder drohende Menschenrechtsverletzungen in diesem Staat dem nicht entgegenstehen, müssen Sie grundsätzlich dorthin zurückkehren. Gemäß der aktuellen Rechtslage in Europa dürfen Sie sich nicht den Staat aussuchen, der Ihr Asylverfahren prüfen soll. Das europäische Flüchtlingsrecht sieht auch nicht vor, dass Sie nach einem erfolglosem Asylverfahren in einem oder mehreren Mitgliedstaaten erneut ein Asylverfahren durchlaufen. Im Fall eines zweiten Asylantrags werden nur neue Tatsachen oder Beweismittel berücksichtigt. Ihr ursprüngliches Verfolgungsschicksal wird regelmäßig nicht mehr berücksichtigt. Dann müssen Sie das Bundesamt aufgrund neuer Tatsachen davon überzeugen, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass sie in Ihrem Heimatstaat verfolgt werden. Dies gelingt nur sehr selten.

Es kann allerdings sein, dass der zuständige Mitgliedstaat nicht in der Lage ist, für Sie ein ordnungsgemäßes Asylverfahren durchzuführen, weil z.B. das Verfahren selbst nicht den europäischen Gesetzen entspricht, die das Verfahren beschreiben. Die europäischen Asylgesetze verlangen, dass Sie in einem ordnungsgemäßen Verfahren die Möglichkeit haben, Ihr Verfolgungsschicksal darzulegen, um eine Anerkennung als Flüchtling oder subsidiären Schutz zu erreichen. Sie haben auch Anspruch darauf, während dieses Verfahrens ordnungsgemäß versorgt zu werden. Menschenrechtswidrig behandelt werden dürfen Sie selbstverständlich ebenfalls nicht. In dem persönlichen Gespräch haben Sie daher die Möglichkeit, alle Schwierigkeiten zu schildern, die Sie davon abhalten, in das Land zurückzukehren, welches eigentlich für Sie zuständig ist. Im Rahmen des

persönlichen Gesprächs wird üblicherweise nur kurz gefragt, ob es Gründe gibt, die der Überstellung in einen anderen Staat entgegenstehen. Sie sollten hier möglichst ausführlich Ihre Gründe darlegen. Insbesondere wenn Sie in einem anderen Staat in Haft genommen wurden, dort schlecht behandelt oder nicht adäquat versorgt wurden, sollten Sie das unbedingt detailliert und präzise schildern. Sie sollten sich von der Schilderung nicht dadurch abhalten lassen, dass man Ihnen sagt, sie sollen sich kurz fassen. Es kommt auf Ihre persönlichen Erlebnisse an, weniger auf die allgemeine Situation in dem jeweiligen Land. Werden Sie im persönlichen Gespräch davon abgehalten, nähere Einzelheiten zu Ihren Erlebnissen im anderen Mitgliedstaat zu schildern, sollten Sie unbedingt protestieren und verlangen, dass dieses aufgeschrieben wird.

Bitte bedenken Sie das, was RA Rainer M. Hofmann in seinem Merkblatt zur Anhörung schreibt: Die Deutschen nehmen es ganz genau mit Daten und Fakten. Sie müssen Antworten haben auf Fragen nach „Wer“, „Wo“, „Was“, „Wann“, „Wie“, „Warum“, „Wie lange“. Bitte haben Sie keine falsche Scham: Auch wenn Ihnen etwas peinlich sein mag und auch wenn Personen bei den Behörden Ihnen nicht freundlich gegenüber treten, müssen Sie alles erzählen, was Ihnen passiert ist oder wovor Sie Angst haben. Stellen Sie sich in dieser Situation immer vor, Sie erzählten einem guten Freund, was Ihnen im zuständigen Staat passiert ist. Auch wenn die Person, die Sie anhört, natürlich kein guter Freund ist, hilft Ihnen dieser Kunstgriff doch, dasjenige zu tun, was notwendig ist: Sie müssen lebendig, menschlich nachvollziehbar und umfassend alles berichten.

d. besondere Bedürfnisse

Wenn Sie einer Personengruppe angehören, die besondere Bedürfnisse hat, dann sollten Sie unbedingt darauf aufmerksam machen. Sie können und sollten dies jederzeit, auch schon vor dem persönlichen Gespräch tun. Einigen Mitgliedstaaten gelingt es wegen systemischer Mängel nämlich nicht, die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Menschen zu erfüllen.

Die Dublin III-Verordnung sieht auch vor, dass vor einer Überstellung der unzuständige Mitgliedstaat dem zuständigen Mitgliedsstaat die besonderen Bedürfnisse mitteilt, damit diese befriedigt werden können, insbesondere z.B. eine erforderliche Krankenbehandlung sichergestellt ist und bleibt. Deswegen ist es sehr wichtig, dass Sie dieses

berichten, damit Sie selbst im Falle der Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat dort ausreichenden Schutz erhalten. Die europäische Aufnahme richtlinie sieht besondere Garantien für folgende Personengruppen vor:

- Minderjährige im Familienverbund
- unbegleitete Minderjährige
- Behinderte
- ältere Menschen
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Opfer des Menschenhandels
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- Personen mit psychischen Störungen
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben

3. Vor dem persönlichen Gespräch

Es kann passieren, dass man Sie vor dem persönlichen Gespräch nach Papieren befragt oder Sie sogar körperlich durchsucht. Auch hierdurch versuchen die Behörden, herauszufinden, auf welchem Weg Sie in die Bundesrepublik gekommen sind. Es kann auch passieren, dass man Ihnen Ausweise, Pässe oder andere Papiere abnimmt. Verlangen sie deshalb in jedem Fall Fotokopien dieser Dokumente. Das ist Ihr Recht.

4. Ablauf des persönlichen Gesprächs

Beim persönlichen Gespräch sind verschiedene Dinge zu beachten:

a. Vorherige schriftliche Begründung des Antrags

Wenn Sie oder ein Anwalt für Sie eine schriftliche Begründung des Asylantrages mit einer Reisewegsschilderung eingereicht hatten, sollten Sie sich diese unbedingt vor dem persönlichen Gespräch noch einmal durchlesen. Lassen Sie sich aber nicht in den Mund legen, dass diese Papiere alles enthalten. Die Mitarbeiter des Bundesamts müssen Ihnen Gelegenheit geben, alles (auch Neues) sagen zu können. Alle schriftlichen Unterlagen dienen nur der Vorbereitung!

b. Glaubhaftmachung von Angaben

Sie müssen Angaben so machen, dass sie geglaubt werden können. Bedenken Sie, dass die Mitarbeiter des Bundesamtes geschult sein können, die Glaubhaftigkeit Ihrer Angaben einzuschätzen. Vermeiden Sie Widersprüche und bestehen Sie – wenn nötig sehr deutlich – darauf, dass Sie alles berichten können, was Sie wollen, und dass alles, was Sie gesagt haben, auch aufgeschrieben wird. Oftmals stellt man Ihnen nur Fragen. Wenn diese Fragen nicht auf alles eingehen, was Sie sagen wollen, so müssen Sie spätestens vor Ende des Gesprächs darauf bestehen, im Zusammenhang das erzählen zu können, was Sie sagen wollen.

c. Dolmetscher der Behörde

Bei dem persönlichen Gespräch wird – sofern nötig – ein Dolmetscher der Behörde anwesend sein. Die Behörde muss einen Dolmetscher in einer Sprache stellen, von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass Sie diese verstehen. Sie sollten schon bei Antragstellung sagen, in welcher Sprache Sie sich am besten verständigen können. Stellen Sie sicher, dass Sie diesen Dolmetscher auch wirklich verstehen und dass er Sie versteht. Wenn es damit Probleme gibt, müssen Sie mit allen Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln klar machen, dass eine Verständigung nicht gut möglich ist. Haben Sie keine falsche Scheu, etwa weil der Dolmetscher aus Ihrem Kulturkreis oder gar aus Ihrem Land kommt, aber z.B. einen Dialekt spricht, den Sie nicht gut verstehen. Auch wenn Sie das Gefühl haben, dass der Dolmetscher ihnen nicht wohl gesonnen ist, sollten Sie das sagen. Es geht um Ihr Lebensschicksal und nicht um den Dolmetscher.

d. Zeit und Dauer des Gesprächs

Oftmals werden mehrere Flüchtlinge zur gleichen Uhrzeit zu persönlichen Gesprächen oder zu Anhörungen geladen. Dies führt zu langen Wartezeiten. Sie sollten daher ausreichend Essen und Getränke mitnehmen, da diese vor Ort nicht immer vorhanden sind. Sollten Sie Kinder haben: Nehmen Sie auch Spielsachen mit! Sorgen Sie bei Kleinkindern dafür, dass diese von anderen Personen während des persönlichen Gesprächs betreut werden. Kleine Kinder haben beim persönlichen Gespräch nichts zu suchen. Sie würden durch deren Anwesenheit nur zu sehr abgelenkt.

5. Ihre Rechte während des persönlichen Gesprächs

Sie haben verschiedene Rechte während der Anhörung oder des persönlichen Gesprächs. Diese sollten Sie unbedingt wahrnehmen.

a. Sonderbeauftragte

Wenn Sie aus nachvollziehbaren Gründen bestimmte, sehr persönliche Dinge nur vor bestimmten Personen sagen wollen, dann erklären Sie das vor dem persönlichen Gespräch. Beispiel: Eine Frau möchte nur vor einer Frau aussagen. Dasselbe kann aber auch passieren, wenn ein Mann Dinge nur vor einem Mann sagen will. Ebenso, wenn man sehr schlimme Dinge erlebt hat, die dazu führen, dass das persönliche Gespräch mit besonderer Sensibilität durchgeführt werden muss, z. B. bei Traumatisierung. Beim Bundesamt gibt es besonders geschulte Personen, man nennt sie „Entscheider mit Sonderaufgaben“. Sie können und sollten ausdrücklich darum bitten, mit einer solchen Person (oder nur mit einer Frau und einem weiblichen Dolmetscher oder nur einem Mann und einem männlichen Dolmetscher) zu sprechen. Dieses ist Ihr Recht.

b. Eigener Dolmetscher

Beim persönlichen Gespräch wird das Bundesamt grundsätzlich einen Dolmetscher stellen. Sie können zum persönlichen Gespräch aber auch einen Dolmetscher Ihrer eigenen Wahl mitnehmen. Er kann dann beobachten, ob alles richtig übersetzt wird oder sogar selbst übersetzen. Das erlaubt die Dublin III-Verordnung. Sie sollten aber daran denken, dass der eigene Dolmetscher nur Ihre eigenen Angaben übersetzt. Er hat nicht die Aufgabe, dem Mitarbeiter der Behörde Ihre Geschichte zu erzählen.

c. Beistand oder Bevollmächtigter

Sie können ferner einen Beistand oder Bevollmächtigten Ihrer Wahl mitnehmen. Das kann auch ein Freund oder eine Freundin sein; das steht ausdrücklich im Gesetz. Natürlich darf Sie auch ein Rechtsanwalt begleiten. Ich rate Ihnen dazu, wenn es irgendwie möglich ist, einen Beistand oder Bevollmächtigten mitzunehmen. Es hat sich gezeigt, dass die Anhörung in einem solchen Fall sorgfältiger ist. Außerdem haben Sie dann einen Zeugen, wenn es Unregelmäßigkeiten geben sollte. Natürlich darf die Vertrauensperson oder der Vertrauensdolmetscher

nicht für Sie sprechen. Er war ja in der Regel auch nicht bei der Flucht dabei. Es ist aber gut, eine vertraute Person bei sich zu haben. Außerdem kann diese Person auch darauf achten oder sogar darauf dringen, dass Unklarheiten beseitigt werden oder dass Missverständnisse aufgeklärt werden.

Sollte man Ihnen die Anwesenheit eines Dolmetschers oder eines Bevollmächtigten nicht erlauben wollen, bestehen Sie darauf, dass man die Anwesenheit gestattet. Erklären Sie auch ausdrücklich, dass Sie die betreffende Person „für die Dauer der Anhörung bevollmächtigen“. Verweigert man Ihnen die Anwesenheit Ihres Dolmetschers/Beistands oder Bevollmächtigten weiterhin, so haben Sie zwei Möglichkeiten: Entweder Sie verlassen die Anhörung – dies können Sie tun, ohne Nachteile befürchten zu müssen – oder Sie bestehen zumindest darauf, dass die Nichtteilnahme des von Ihnen gewünschten Dolmetschers/Beistands oder Bevollmächtigten im Protokoll vermerkt wird – dies müssen Sie auf jeden Fall tun!

Wenn Ihr Dolmetscher/Beistand oder Bevollmächtigter Fragen hat oder Erklärungen abgeben möchte, sorgen Sie dafür, dass er auch Fragen stellen oder Erklärungen abgeben darf. Sollte dies verweigert werden, so bestehen Sie darauf, dass zumindest die Weigerung in das Protokoll aufgenommen wird; bei Zweifeln unterschreiben Sie das Protokoll nicht!

Wenn Sie in Begleitung Ihres Rechtsanwalts zum persönlichen Gespräch gehen, sollten sie folgendes Bedenken: Der Rechtsanwalt ist dazu da, Ihre Rechte wahrzunehmen. Er darf zwar grundsätzlich auch für Sie sprechen, das persönliche Gespräch wird aber mit Ihnen geführt. Ohnehin kann der Rechtsanwalt zur Sache nur das wiedergeben, was er von Ihnen erfahren hat. Er war ja schließlich bei der Flucht nicht dabei. Es ist deswegen wichtig, dass Sie vor dem persönlichen Gespräch dem Rechtsanwalt alles erzählen, was Sie auch im persönlichen Gespräch erzählen möchten.

d. Protokollierung

Das persönliche Gespräch kann protokolliert werden. Das Gesetz erlaubt aber auch ein zusammengefasstes Protokoll oder das Ausfüllen eines Standardformulars. Lassen Sie sich durch die Protokollierung in einem Standardformular aber nicht davon abhalten, wichtige Dinge auch anzusprechen. Sie haben das Recht, alles das, was Sie sagen wollen, auch sagen zu dürfen.

Und alles, was Sie gesagt haben, muss in das Protokoll – zumindest zusammengefasst – aufgenommen werden. Lassen Sie es auch nicht zu, dass man es Ihnen nicht erlaubt, im Zusammenhang zu erzählen. Besonders wichtig ist es, dass Sie etwaige familiäre Beziehungen ausführlich schildern und protokollieren lassen. Das gleiche gilt für Geschehnisse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, z.B. eine Inhaftierung.

Bestehen Sie darauf, dass Ihnen das Protokoll nach dem persönlichen Gespräch ausgehändigt oder später zugesendet wird. Nach einem langen persönlichen Gespräch kann es sein, dass Sie nicht mehr genügend konzentriert sind, um einer Rückübersetzung zu folgen. Dann sollten Sie das unbedingt sagen und auf die Rückübersetzung zunächst verzichten. Wenn Sie das Protokoll erhalten, sollten Sie Mängel dann dem Bundesamt möglichst schnell mitteilen.

e. Eigene Notizen

Schwierige Sachverhalte können Sie auch vorher für sich schriftlich niederlegen. Es kann Ihnen auch nicht verboten werden, gewisse Daten auf einen Zettel zu schreiben und diesen zum persönlichen Gespräch mitzubringen und zu verwenden. Auch hat die Anhörungsperson kein Recht, in Ihre privaten Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen oder Ihnen diese gar wegzunehmen. Allerdings ist es immer besser und auch nachvollziehbarer, wenn Sie ohne schriftliche Notizen lebendig über Ihr Schicksal berichten können. Sonst könnte die Anhörungsperson denken, jemand hätte Ihnen eine Geschichte schriftlich vorgegeben.

f. Rechtliches Gehör

In Deutschland haben Sie einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör. Das bedeutet, dass Sie zu allem, was Ihr Verfahren angeht, auch angehört werden müssen. Sollte man Sie mit irgendeinem Papier aus Ihrer Akte oder von anderswo konfrontieren und Ihnen hierzu Fragen stellen, so haben Sie das Recht, Akteneinsicht zu verlangen. Ein Asylverfahren ist kein „Geheimprozess“, man muss Ihnen solche Papiere zeigen und, wenn nötig, auch übersetzen. Dies auch vor Beantwortung irgendwelcher Fragen. Auch Feststellungen, dass Sie bereits in einem anderen Staat um Asyl nachgesucht haben, müssen Ihnen offenbart werden. Es muss Ihnen Gelegenheit

gegeben werden, sich zu allen nachteiligen Umständen zu äußern.

6. Was Sie außerdem unbedingt beachten sollten:

Unterschreiben Sie nichts, was falsch ist, was Sie nicht gesagt haben oder was Sie nicht genau verstanden haben. Es ist besser, nicht zu unterschreiben als etwas Falsches zu unterschreiben oder etwas, was Ihnen nicht wortwörtlich zurückübersetzt wurde. Aus der Weigerung zu unterschreiben kann Ihnen kein Nachteil entstehen. Bei jedem noch so geringen Zweifel sollten Sie nicht unterschreiben!

Die Gesprächssituation wird für Sie fremd und ungewöhnlich, manchmal auch angsterregend sein. Lassen Sie sich hiervon bitte nicht einschüchtern. Beim persönlichen Gespräch sind Sie die wichtigste Person; alles was Sie sagen möchten, darf und muss gesagt werden können.

Die Qualität und Freundlichkeit der Personen, die das Gespräch führen, ist unterschiedlich. Manche sind sehr freundlich, manche sind sehr unfreundlich, manche Personen sind „neutral“ und Sie können sie nicht einschätzen. Egal wie sich die Person Ihnen gegenüber verhält: Bestehen Sie in jedem Fall auf der Beachtung aller Ihrer Rechte. Je nachdem wie die Anhörungsperson Ihnen gegenübertritt, seien Sie auch freundlich, bestimmt oder neutral. Aber auch bei freundlichen Personen dürfen Sie auf keinen Fall auch nur eines Ihrer Rechte aufgeben!

Lassen Sie sich nicht zu Erklärungen verleiten, die mit Ihrem Rechtsanwalt, wenn Sie einen solchen haben, nicht abgestimmt sind. Geben Sie z. B. keine Erklärungen ab, dass Sie auf den Asylantrag Ihrer Kinder verzichten. Sollte man derartige Erklärungen von Ihnen erwarten oder fordern, so sagen Sie, dass Sie dies erst mit einem Bevollmächtigten besprechen wollen. Eine solche Erklärung kann auch später noch schriftlich erfolgen.

Regelmäßig befinden Sie sich auch im persönlichen Gespräch in einer Ausnahmesituation. Geben Sie deshalb unter keinen Umständen Erklärungen ab, dass Sie alles zu den Gründen, warum Sie nicht in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden wollen, gesagt haben. Zum einen kann man dies oftmals gar nicht innerhalb kurzer Zeit; zum anderen passiert es sehr häufig, dass einem später noch etwas einfällt, was man in der Aufregung vergessen hatte.

7. Nach dem persönlichen Gespräch

Sie sollten sich nach der Anhörung unbedingt mit einer Person zusammensetzen, die Ihre Sprache und die deutsche Sprache spricht, und das Protokoll nochmals in Ihre Sprache zurückübersetzen lassen. Dies kann nicht Ihr Anwalt für Sie tun, sondern Sie müssen sich selbst um einen Dolmetscher kümmern. Oft erkennen Sie bei dieser weiteren Rückübersetzung Missverständnisse und Probleme, die Sie unbedingt dem Anwalt oder dem Bundesamt mitteilen müssen.

Wenn es Unregelmäßigkeiten bei der Anhörung gab, so setzen Sie bitte sich sofort danach hin (soweit möglich mit anderen Personen, die bei der Anhörung dabei waren) und schreiben Sie alles in einem „Gedächtnisprotokoll“ auf; zB:

- Wenn Ihnen nach dem Gespräch noch etwas eingefallen ist, was Sie sagen wollten.
- Wenn man dem Dolmetscher/Bevollmächtigten die Anwesenheit nicht gestattet hat.
- Wenn es Probleme mit dem Dolmetscher der Behörde gab.
- Wenn etwas Falsches protokolliert worden ist.
- Wenn man Ihnen eine Kopie des Protokolls verweigert hat.
- Wenn und warum Sie das Protokoll nicht unterschrieben haben.
- Wenn Sie das Gefühl haben, man habe Sie missverstanden.
- Wann immer irgendetwas außergewöhnlich war.

Dieses „Gedächtnisprotokoll“ müssen Sie sofort Ihrem Anwalt oder Betreuer übergeben, damit er die notwendigen Schritte einleiten kann.

Sollten Sie von irgendwelchen Unregelmäßigkeiten zu berichten haben oder Bemerkungen zum Protokoll zu machen haben, so müssen Sie dies sobald wie möglich Ihrem Anwalt oder Betreuer mitteilen. Sollte hierfür mehr Zeit notwendig sein, rufen Sie bitte bei Anwalt oder Betreuer an und teilen Sie mit, dass von Ihnen noch etwas Schriftliches kommt. In diesem Fall können Anwalt oder Betreuer sofort der Behörde mitteilen, dass noch Nachträge, Ergänzungen oder Klarstellungen für Sie erfolgen werden.

Wenn Sie irgendetwas zu dem Protokoll zu bemerken haben, so gehen Sie bitte wie folgt vor: Versehen Sie diejenigen Textstellen, zu denen Sie Bemerkungen machen wollen, mit fortlaufenden nummerierten Zahlen und übergeben Sie dem Anwalt oder Betreuer eine Fotokopie des so markierten Protokolls. Übergeben Sie auch auf Deutsch oder in

einer Sprache, die Anwalt oder Betreuer verstehen, Ihre Bemerkungen zu den einzelnen Punkten; hierbei benutzen Sie bitte dieselbe Nummerierung wie auf der Protokollkopie. Bedenken Sie, dass neue Widersprüche bei Berichtigungen des Protokolls die Sache nicht leichter machen.

Anhand Ihrer Angaben wird das Bundesamt zunächst prüfen, ob Deutschland zuständig ist. Falls das Bundesamt zu dem Ergebnis kommt, dass es einen anderen Staat für zuständig hält, muss es diesen innerhalb einer bestimmten Frist fragen, ob er Sie aufnimmt oder wieder aufnimmt. Auch der vom Bundesamt genannte Staat will prüfen, ob er zuständig ist. Deswegen ist es wichtig, dass Sie vollständige Angaben machen. Andernfalls kann es passieren, dass ein andere Staat seine Zuständigkeit annimmt, obwohl er in Wirklichkeit gar nicht zuständig ist.

Stimmt ein anderer Staat zu oder schweigt er auf die Anfrage Deutschlands, so zeigt er damit sein Einverständnis. Deutschland darf Sie dann nach dort überstellen, muss Ihnen aber vorher noch die Möglichkeit geben, die Überstellungsentscheidung von einem Gericht prüfen zu lassen. Sie erhalten deswegen einen Bescheid, in dem Ihr Asylantrag als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung in den zuständigen Staat angeordnet wird.

8. Was tun, wenn Ihr Antrag abgelehnt wurde

Negative Entscheidungen des Bundesamts können Sie vom Verwaltungsgericht überprüfen lassen. Allerdings sind unbedingt Fristen zu beachten. Wenn Sie das nicht tun, wird Ihr Fall vom Gericht nicht gehört und negative Entscheidungen werden ohne weitere Überprüfung rechtskräftig. Aus diesem Grund müssen Sie unbedingt sofort die sogenannte „Rechtsmittelbelehrung“, die bei jedem Bescheid am Ende stehen muss, lesen oder sich übersetzen lassen. Wenn Sie bis jetzt noch keinen Rechtsanwalt hatten, sollten Sie sich nunmehr sofort darum bemühen, einen solchen zu finden.

a. Klage

Wenn das Bundesamt entscheidet, Sie in einen anderen Mitgliedstaat oder einen sicheren Drittstaat zu überstellen, so können Sie gegen dies Entscheidung innerhalb von **zwei Wochen** ab Zustellung des Bescheides Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Welches Gericht dies ist, steht in der Rechtsbehelfsbelehrung,

die Ihnen auch in Ihrer Sprache auszuhändigen ist. Sie müssen aber beachten, dass alleine die Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Das bedeutet, dass Sie auch während der laufenden Klage in den zuständigen Staat überstellt werden können.

b. Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage

Daher sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, dass Sie beim selben Gericht auch die aufschiebende Wirkung der Klage beantragen können. Achtung: Diesen Antrag müssen sie schon nach **einer Woche** ab Zustellung der Entscheidung stellen. Stellen sie ihn erst später, wird er als unzulässig zurückgewiesen und Sie können trotz laufender Klage abgeschoben werden. Den Antrag müssen Sie auch gleich umfangreich begründen, was Sie regelmäßig einem Rechtsanwalt überlassen sollten. Das Gericht wird auf den Antrag in kurzer Zeit entscheiden. Bis dahin sind Sie gesetzlich vor einer Abschiebung geschützt.

Wird der Antrag abgelehnt, können Sie überstellt werden. Sie können allerdings bei neuen Tatsachen oder einer neuen Rechtslage Abänderungsanträge stellen. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Gutachten von Nichtregierungsorganisationen zu dem neuen Ergebnis kommen, dass der Zielstaat nicht sicher ist.

Wird dem Antrag stattgegeben, sind Sie vorläufig vor einer Abschiebung geschützt. Dieser Schutz entfällt aber wieder, wenn das Gericht über die Klage negativ entscheidet.

c. Überstellungsfrist sechs Monate

Sie müssen wissen, dass das Bundesamt bzw. die Ausländerbehörde ab Zustimmung des zuständigen Mitgliedstaats **sechs Monate** Zeit hat, Sie nach dorthin zu überstellen. Läuft diese Frist ab, wird Deutschland zuständig. Zum jetzigen Zeitpunkt (Dezember 2014) ist es sehr umstritten, ob das laufende gerichtliche Eilverfahren die Frist verlängert oder sogar neu beginnen lässt. Es ist daher sehr wichtig zu entscheiden, ob ein gerichtliches Verfahren überhaupt eingeleitet werden soll. Dabei sind viele Unwägbarkeiten zu beachten, insbesondere auch die Entscheidungspraxis des für Sie zuständigen Verwaltungsgerichts. Sie sollten sich in dieser Frage unbedingt fachlich beraten lassen oder die Sache einem Rechtsanwalt übergeben.

Wichtig ist folgendes: Wenn Sie sich einer Überstellung oder schon dem Verfahren entziehen, indem Sie sich versteckt halten, verlängert sich die

sechs-monatige Überstellungsfrist um ein weiteres Jahr auf insgesamt 18 Monate. Deswegen ist es sehr wichtig, dass Sie sich nicht verstecken, sondern die Überstellung mit legalen Mitteln zu verhindern versuchen.

9. Besonderheiten im Falle der Anerkennung in einem anderen Staat

Die vorgenannten Regelungen zum persönlichen Gespräch gelten nach bislang überwiegender Meinung nicht in den Fällen, in denen Sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz erhalten haben. Da das Bundesamt aber nach aktueller Rechtslage anhand eines EUODAC-Treffers noch nicht sofort erkennen kann, ob Sie internationalen Schutz erhalten haben, wird regelmäßig das "persönliche Gespräch" durchgeführt. Erfährt das Bundesamt von der Zuerkennung internationalen Schutzes, wird es Sie dann nicht auf der Grundlage der Dublin III-Verordnung, sondern auf der Grundlage der Rückführungsrichtlinie bzw. eines binationalen Rücknahmeübereinkommens zwischen Deutschland und dem Staat, der Ihnen bereits Schutz zugesprochen hat, die Überstellung anordnen. Die Entscheidung des Bundesamtes ist dann gleichlautend wie im Falle einer Dublin-Entscheidung. Dagegen können Sie die unter 8. genannten Rechtsmittel einlegen. Die Fristen sind identisch. In diesem Fall gelten aber nicht die Überstellungsfristen aus der Dublin III-Verordnung, sondern besondere Fristen aus den binationalen Rückführungsabkommen.

10. Wiederholte Einreise

Wenn Sie einmal in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden und danach erneut nach Deutschland einreisen, muss das Dublin-Verfahren wiederholt werden. Er wird aber schneller laufen, denn das Bundesamt hat ja schon die nötigen Informationen. Sind Sie zurückgekehrt, weil der zuständige Mitgliedstaat Ihre Rechte verletzt hat, müssen Sie das unbedingt in einem neuen persönlichen Gespräch angeben.